

Zweites Gesetz über das Reichstagswahlrecht.

Som 18. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

An die Stelle der Kreiswahlvorschläge tritt der Reichswahlvorschlag.

§ 2

Der Reichswahlvorschlag wird durch einen oder mehrere Bewerber bezeichnet.

§ 3

Für die Reichstagswahl im Lande Österreich gelten die allgemeinen Bestimmungen über Reichstagswahlen, soweit nicht die Vorschriften für die Durchführung der Volksabstimmung in Österreich am 10. April 1938 eine abweichende Regelung enthalten.

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die Bestimmungen über das Wahlverfahren zu ändern, soweit es zur Vereinfachung des Wahlverfahrens erforderlich ist.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Berichtigung

Bei dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 245) muß die Ausfertigung wie folgt lauten:

„Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick“

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner